Kanton Zug Beilage

Antrag des Regierungsrates zur zweiten Lesung im Kantonsrat vom 10. Januar 2012

#### Gesetz

# betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>1</sup>, beschliesst:

ī.

Das Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

### § 8

#### Gemeinderat

Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt von § 12 Ziff. 1 bis 3 zuständig für folgende Fälle:

- 1. unverändert
- 2. unverändert
- 3. unverändert
- 4. Art. 316 ZGB (Tagesbetreuung gemäss Kinderbetreuungsgesetz<sup>3</sup>, Bewilligung und Aufsicht);
- 5. unverändert (Ziff. 4 wird zu Ziff. 5)

#### <del>§ 13</del>

## Gebühren (eingefügt durch Gebührengesetz)

— aufgehoben.

### § 40 (neu)

## Weitere Aufgaben

- <sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist im Bereich der Pflegekinderaufsicht (Art. 316 ZGB) für die Bewilligung und Aufsicht der Familienpflege zuständig.
  - <sup>2</sup> unverändert
  - <sup>3</sup> unverändert

### § 57 (neu)

### Kosten

<sup>1</sup> Die Gebühren für Amtshandlungen im Kindes- und Erwachsenenschutz richten sich unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 nach dem Verwaltungsgebührentarif<sup>4</sup> und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz<sup>5</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> BGS 111.1

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> GS 10, 21 (BGS 211.1)

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> GS 28, 565 (BGS 213.4)

- <sup>2</sup> unverändert
- <sup>3</sup> unverändert

# II. Änderung bisherigen Rechts

5. Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) vom 11. März 1974<sup>6</sup> (ersetzt Ziffer 5 Gebührengesetz)

K. Vormundschaftssachen Ziffern 93 bis 98

aufgehoben

N. Allgemeine Bestimmungen Ziffer 114

In Unterstützungssachen dürfen keine Gebühren bezogen werden.

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug Die Präsidentin

Der Landschreiber

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> GS 20, 403 (BGS 641.1)

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> GS 20,693 (BGS 162.1)

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> GS 20, 403 (BGS 641.1)